

Betriebsvorschriften Gossauer Chilbi

Betriebszeiten

Aufbau	Samstag	10.00 Uhr bis	13.00 Uhr
Nach 13.00 Uhr können nicht belegte Standplätze weiter vergeben werden.			
Verkaufszeiten	Samstag	13.30 Uhr bis	22.00 Uhr
Festwirtschaften	Samstag	13.30 Uhr bis	4.00 Uhr
Verkaufszeiten	Sonntag	11.00 Uhr bis	20.00 Uhr
Festwirtschaften	Sonntag	11.00 Uhr bis	20.00 Uhr
Ökumenischer Gottesdienst	Sonntag	9.30 Uhr bis	10.30 Uhr
Abbau	Sonntag	20.00 Uhr bis	22.00 Uhr

Bitte nicht vor 20.00 Uhr mit dem Abbau Ihres Marktstandes beginnen.

Gebühren

• Platzgebühr (auch bei eigenem Stand/Verkaufswagen)	pro Laufmeter	Fr. 20.00
• Platzgebühr bei Zelt/Pavillon/feste Bauten	(Länge + Breite) x	Fr. 20.00
• Miete Gemeindestand mit Giebeldach (2,5x1m)	pauschal	Fr. 50.00
• Strom-Anschluss bei einem Verbrauch über 500 W	pauschal	Fr. 40.00
• Abfallgebühr für Verpflegungsstände/Festwirtschaften	pauschal	Fr. 35.00
• Verkauf von alkoholischen Getränken	pauschal	Fr. 50.00

Alle Tarife verstehen sich inkl. MwSt.

Gebühren für Gossauer Jugendvereine

Gossauer Jugendvereine können beim Verkehrsverein Gossau ZH ein schriftliches Gesuch (mit Begründung) um eine allfällige (Teil-)Übernahme der Gebühren einreichen. Der Entscheid liegt abschliessend beim Verkehrsverein Gossau ZH (Thomas Burri, thomas.burri1@bluewin.ch).

Werbung

Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten durch den Verkehrsverein Gossau ZH und die Gemeinde Gossau ZH für Werbezwecke genutzt werden dürfen.

Befahren des Marktgeländes/Parken

Während den Verkaufszeiten gilt auf dem ganzen Marktgebiet striktes Fahrverbot. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkfeldern abzustellen (s. Parkeinweisung vor Ort). Gesuche um Spezialbewilligungen müssen vorgängig zusammen mit der Anmeldung eingereicht werden.

Durchgänge

Die gekennzeichneten Durchgänge zu Geschäften und Hauseingängen sind zwingend frei zu halten und dürfen nicht mit Auslagen belegt werden.

Strom-Anschluss/elektrische Energie

Pro Teilnehmer wird ein Strom-Anschluss in Höhe der bestellten Leistung (gemäss Anmeldung) bereitgestellt. Anschlusskabel (bis 20 m) sowie Mehrfach-Steckleisten sind Sache der Teilnehmenden. Mehrbezug, als die bestellte Leistung an elektrischer Energie, wird am Markttag unter Einbezug einer Umtriebs-Gebühr von Fr. 50.00 nachbelastet. Es dürfen keine Elektro-Heizungen angeschlossen und in Betrieb genommen werden.

Steckertypen

- Steckertyp 12: zwei-/dreipoliger Stecker, bis 250V Wechselspannung
- Steckertyp 15: fünfpoliger Stecker, bis 440V Wechselspannung
- CEE 16: industrieller Stecker, bis 400V Wechselspannung
- CEE 32: industrieller Stecker, bis 400V Wechselspannung

Verkauf von Getränken und Deklarationspflicht

Beim Verkauf «über d'Gass» dürfen keine Getränke in Glasbinden abgegeben werden. Zum Verkauf alkoholhaltiger Getränke bedarf es eines Alkoholpatentes der Gemeinde Gossau ZH. Das Jugendschutzplakat, welches Ihnen bei Verkauf von alkoholischen Getränken zu Beginn des Marktes vom Verkehrsverein Gossau ZH ausgehändigt wird, ist gut sichtbar aufzuhängen. Auch das Personal ist zu instruieren. Es muss mit Kontrollen gerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass Sie in Bezug auf alle Ihre Produkte sowohl der Deklarations- als auch der Auskunftspflicht vor allem in Bezug auf allergene Inhaltsstoffe nachkommen müssen. Ihr Personal muss dieser Pflicht ebenfalls jederzeit nachkommen können.

Preisbekanntgabeverordnung (PBV) und Lebensmittelhygiene

Alle ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Artikel sind mit gut sichtbaren Preisen zu versehen. Die Vorschriften im Bereich der Lebensmittelhygiene sind zwingend einzuhalten.

Benutzung eines Gasgrills

Betreiber/innen von Gasgrills finden unter www.arbeitskreis-lpg.ch (Service – Downloads – Reglement für Veranstaltungen) die Richtlinien zu dessen Verwendung und halten diese ein (vorgängige Kontrolle). Falls Sie ein ausgedrucktes Exemplar benötigen, melden Sie sich bitte per E-Mail (events@gossau-zh.ch) oder per Telefon unter 044 936 55 24.

Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung

Ölabfälle gehören weder in die Kanalisation noch in den Kehricht. Für die fachgerechte Entsorgung von Frittierölen und dergleichen sind die Standbetreiber selbst verantwortlich. Ausschusswaren sind durch die Standbetreiber zu entsorgen und gehören nicht in den Marktabfall.

Kurzfristige Abmeldung

Bei Abmeldung auf Grund von Personalengpässen, Anmeldung zu einem anderen Anlass, Nichterscheinen oder vorzeitiges Verlassen des Anlasses bleiben die Standgebühren vollumfänglich geschuldet. Eine Rückzahlung erfolgt nur auf Grund eines Arzzeugnisses.

Strafbestimmungen

Zu widerhandlung gegen Bewilligungsaufgaben werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet wie folgt: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft. Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen nicht eingehalten werden oder die Lärmmissionen zu Klagen Anlass geben. Den Anordnungen der Polizei und anderer Verwaltungsabteilungen ist Folge zu leisten.

Haftung

Der/die Bewilligungsinhaber/in haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Gossau ZH für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen. Wird die Gemeinde Gossau ZH für solche Schäden belangt, so hat ihr der/die Bewilligungsinhaber/in vollen Ersatz zu leisten.

Stand Januar 2024 / Irrtümer und Änderungen vorbehalten